



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10172**
Datum: 18.01.2012
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Manfred Schumann
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.01.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.01.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.01.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: 1.12602
Sachkonto: 542100

neuer Ansatz: 29.220 €

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Begründung:

Das ehrenamtliche Engagement derer, die aufwändige Leitungsfunktionen in den Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten der Stadt übernehmen, sichert die Funktionsfähigkeit dieses so wichtigen Teils unseres Rettungswesens. Die Stadt Halle zahlt mit Beträgen von 52 € für die Ortswehrleiter und dem Jugendwart sowie mit 103 € pro Monat für den Stadwehrleiter deutlich weniger Aufwandsentschädigung als andere Städte. Die Stellvertreter der Ortswehrleiter und die Jugendwarte der Feuerwehren erhalten – anders als in vielen anderen Städten – in Halle gar keine Aufwandsentschädigung. Um die verantwortungsvolle Tätigkeit und den hohen Einsatz dieses Kreises von Ehrenamtlichen zu würdigen, sollte die Entschädigungssatzung angepasst werden.

Die Änderung der bisherigen Satzung wurde auf Antrag durch den Stadtrat in seiner 23. Tagung am 29.06.2011 beschlossen. In der als Anlage beigefügten Fassung sind zur Klarstellung weitere Änderungen eingearbeitet und neu gefasst.

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat aufgrund der §§ 5, 6 und 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 2) und andere kommunalrechtliche Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164) in Verbindung des Runderlasses des MI vom 11.06.1994 (Mbl. LSA S. 1796) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger, in seiner Sitzung vom 28. Februar 1996 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) beschlossen:</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 21. Tagung am 23.05.2001 die Änderung der Satzung beschlossen.</p> <p>Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat aufgrund der §§ 5, 6 und 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 14, 18), in Verbindung des Runderlasses des MI vom 17.12.2008 (MBl. LSA 2009 S. 749) über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, in seiner Sitzung vom 25.01.2012 folgende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) beschlossen:</p> <p>1. Die Satzungsüberschrift wird geändert und wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)</p> <p>2. Die folgenden Paragraphen (1 – 5) werden geändert und wie folgt neu gefasst.</p>

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 103 Euro.
- (2) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 52 Euro.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 52 Euro.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 125 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- (4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
- (6) Die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
- (7) Die Einheitsführer der Katastrophenschutzeinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 50 Euro.

**§ 2
Zahlung**

Die aufgrund dieser Satzung zu leistenden Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto geleistet.
Die Abwicklung wird durch das Personalamt vorgenommen.

§ 3

Sprachliche Gleichstellung

Sprachliche Gleichstellung der Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) außer Kraft.
- (3) Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft

**§ 2
Verhinderung eines
Anspruchsberechtigten sein Ehrenamt
auszuüben**

Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, sobald ein Berechtigter länger als vier Wochen gehindert ist, sein Ehrenamt auszuüben.

Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 3

Zahlung

Die aufgrund dieser Satzung zu leistenden Zahlungen werden unbar durch Überweisung geleistet. Hierzu hat der Ehrenamtliche ein Konto anzugeben. Die Abwicklung wird durch das Personalamt vorgenommen.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

~~Sprachliche Gleichstellung der Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.~~

<p>Halle (Saale), den - Dienstsiegel -</p> <p>Dagmar Szabados Oberbürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht.</p> <p>Halle (Saale), den - Dienstsiegel –</p> <p>Dagmar Szabados Oberbürgermeisterin</p>
---	---